

Holz-Metall-Fenster, System Sessa HM/E

Autor(en): **Schweizer, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **37 (1980)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-781968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Holz-Metall-Fenster, System Sessa HM/E

Ernst Schweizer AG, 8908 Hedingen

Holz-Metall-Fenster verbinden in idealer Weise die Wohnlichkeit von Holz mit der Dauerhaftigkeit des Metalls.

Aufbauend auf eine langjährige Erfahrung bei der Herstellung von Holz-Aluminium-Fenstern stand vor allem der Gedanke an ein praktisches, preisgünstiges und problemlos zu verarbeitendes System im Vordergrund.

Die Funktion bestimmt den Werkstoff: Behaglichkeit innen, War-



tungsfreiheit aussen. Erreicht durch die Kombination zweier erstklassiger Werkstoffe: Holz und Aluminium.

– Aluminium ist wetterfest und praktisch unbegrenzt haltbar.

– Holz hält warm, dämmt den Lärm und schafft Behaglichkeit

Die positiven Eigenschaften der bewährten Werkstoffe Holz und Aluminium wurden – im neuen System Sessa HM/E – zu einer harmonischen Einheit verbunden.

Holz-Aluminium-Fenster, System Sessa HM/E – dritte technische Generation –, durchdacht bis ins letzte Detail, weisen folgende Eigenschaften auf:

– solide wasserdichte Stoss- und Eckverbindungen

– patentierte Konstruktion mit einwandfreien Anschlüssen

– hoher Isolationswert

– geringes Gewicht

Unsere Patentbefestigung der Leichtmetallrahmen auf die Holzkonstruktion garantiert einwandfreie Dilatationsmöglichkeit.

Wir liefern alle erforderlichen Flügelöffnungsarten mit Einfach-, Doppel- und Isolierverglasung, was eine freie Gestaltung ermöglicht.

Heute werden höhere Anforderungen an ein Fenster gestellt als früher. Fenster sind nach wie vor kritische Bauelemente. Von ihrem Aussehen und von der Ausführung ist die Beurteilung des ganzen Baus abhängig. Die Anforderun-

gen steigen, weil die Bauobjekte und die Fensterflächen grösser werden. Heute wird mehr Ehrlichkeit bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung gefordert. Nur Spitzenprodukte bezüglich Konstruktion und Aussehen können im immer härter werdenden Wettbewerb bestehen. Seit Jahren fabrizieren wir mit Erfolg «Sessa»-Holz-Aluminium-Fenster. Das System, bei dem die Funktion den Werkstoff bestimmt und nicht umgekehrt. Wobei wir mit Funktion die Gesamtheit der Anforderungen meinen, die an ein modernes Fenstersystem zu stellen sind.

Konstruktionsmerkmale:

– Kleines Profilsortiment, viele Kombinationsmöglichkeiten

– einfache, optimale Montage der Alu-Teile mittels patentierten Befestigungselementen für Flügel- und Stockrahmen.

– Alu-Profile, Mitteldichtung, Verglasungssystem, Beschläge und Zubehör usw. sind funktionsgerecht konstruiert und entsprechen dem neuesten Stand der Technik.

– Wirtschaftliche, preisgünstige Konstruktion durch optimale Profilgestaltung, welche eine rationelle Fertigung bzw. Bearbeitung der Alu- und Holzrahmen ermöglicht.

– Einwandfreie Umlüftung der Holzrahmen.

– Das System HM/E entspricht den neuesten Richtlinien des Institutes für Fenstertechnik e.V., Rosenheim.

Vorteile des HM/E-Systems aus der Sicht des Bauherrn:

– Wetterfeste, unterhaltsarme Aluminiumaussehnhaut

– Behaglichkeit und Wohnkomfort im Innern

– Keine Schwitzwasserbildung, da die kalten Metallteile ausserhalb sind.

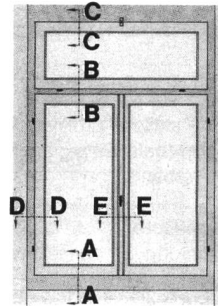
– Grosse Schlagregensicherheit – dichte Fenster.

– Gute Schall- und Wärmedämmung.

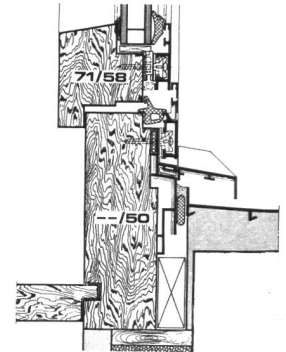
– Kein Faulen des Holzes, weil totale Hinterlüftung – nur punktförmige Kontaktstellen zum Holz.

– Einwandfreie Dilatation, keine Knackgeräusche.

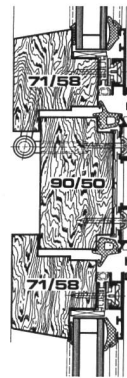
– Auswechseln der Scheiben ohne Zerstörung der Alu-Profile.



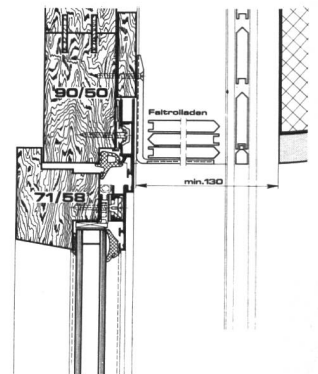
Fensterschema, Ansicht von innen



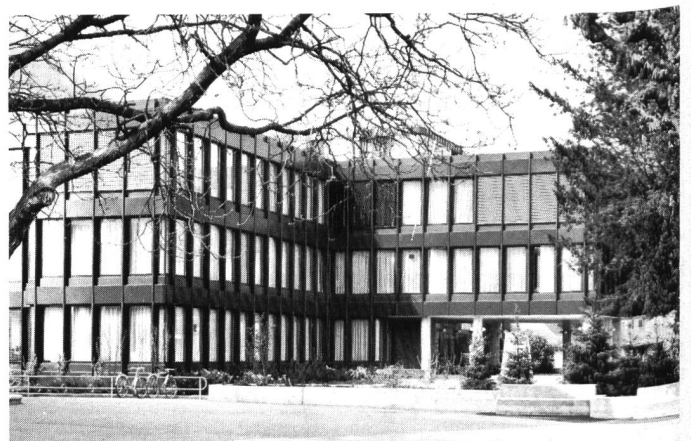
Schnitt A-A: unterer Anschluss mit Fensterbank



Schnitt B-B: Kämpfer mit oberem und unterem Flügelanschlag



Schnitt C-C: Sturzdetaill



Ausgeführtes Objekt: Gemeindefhaus Sarnen mit 220 Fassadenelementen HM/A. Oberflächenbehandlung: Thermolackierung braun. Baujahr: 1974/75.

Wärmeisolierung wird preisgünstiger

Viele Schweizer Soldaten haben im WK gelernt, sich im Hochgebirge nach nordischem Vorbild mit Schneebauten gegen die Kälte zu schützen, wobei vor allem die im Schnee befindliche Luft einen Isolationseffekt bewirkt. Diese Schutzbauten werden Iglu ge-

nannt. Eine sinngemässe Wärme-schutzhülle – nur viel wirksamer – bei bestehenden und neuen Bauten wird mit der neuen Isolierplatte «Iglu» von Flumroc erreicht. Sie ermöglicht preisgünstige Lösungen der Wärmedämmung, wo an die Beschaffenheit der Isolierprodukte zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen, wie in Dach- oder Bodenkonstruktionen. Dabei handelt es sich um bewährte

Schweizer Qualität: kompakte Isolierplatten aus imprägnierten Steinwollfasern, mit absoluter Unverrottbarkeit und mit hohem Brandschutzwert. Dank neuartiger Faserstruktur und Bindemittel sind die Iglu-Isolierplatten erstaunlich druck- und trittfest. Ihre wasserabweisenden Eigenschaften sind aussergewöhnlich. Nach einem testweisen 24-Stunden-Tauchbad in Regenwasser betrug die Was-

seraufnahme weniger als zwei Volumenprozent. Deshalb ist dieses Material so gut zur Wärmeisolierung von Böden, Flachdächern oder für die Dachschalung von Schrägdächern geeignet. Es sind Platten von 50×100 cm, in Stärken von 40, 50, 60 und 80 mm, erhältlich.

Flumroc AG
CH-8890 Flums

ADVICO

Flumroc-Isolierprodukte aus Steinwolle machen jeden Bauteil hochgradig wärmedämmend, schützen vor Lärm und beugen Brandgefahren

vor.

Flumroc-Spezialisten lösen Ihnen jedes Isolierproblem, sei es wärmetechnischer, konstruktiver oder bauphysikalischer Art – von der Planung bis zur Arbeitsvollendung.

Ein Haus ist mehr wert mit einer



Isolierung

Isolierprodukte
aus Steinwolle

Flumroc AG, 8890 Flums,
Tel. 085/3 26 46



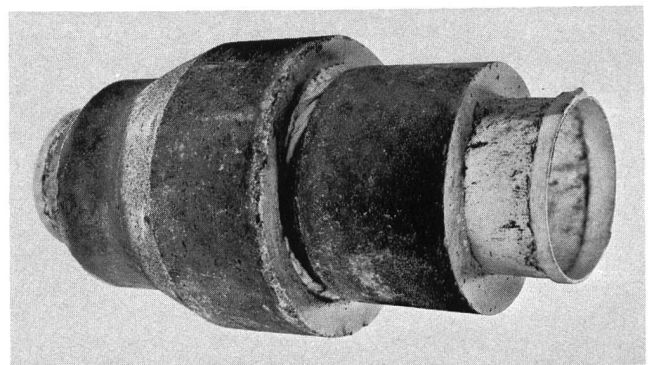
Krähenmann AG

CH-9202 Gossau
Tel. 071 85 35 11



- Kanal-Spülen
- Kanal-Fernsehen
- Brunnen-/Bohrloch-Fernsehen

- Kanal-Ausbohren
- Kanal-Auskleidung, KASAPRO
- «Insituform»-Relining
- Fugen-Abdichten «PENETRYN»
- Gasrohrsanierung



KASAPRO AG
CH-9202 Gossau

Telefon 071 85 35 11



Zur qualitativen Verdichtung

Kürzlich referierte Prof. Paul Hofer, Muri bei Bern, beim Bund Schweizer Planer. Zudem veröffentlichte die «Berner Zeitung» ein Interview mit ihm unter der Überschrift «Ein dritter Weg muss gefunden werden». Prof. Hofer war bis zu diesem Frühjahr Professor für Geschichte und Theorie des Städtebaues an der ETH in Zürich und ist daher schon von Berufs wegen prädestiniert, die Lage zu beurteilen und Ideen für die Zukunft vorzulegen. Was wäre denn der dritte Weg, der Weg zwischen den Grossüberbauungen, die bei der gewaltigen Bevölkerungsvermehrung in den sechziger Jahren kaum zu umgehen waren, und dem Siedlungstyp wie der bekannten Halensiedlung bei Bern, mit dem versucht wurde, «eine neue Intensivform des menschlichen Zusammenlebens im Sinne eines kleinen Städtchens zu realisieren»? Wir stehen, so führt der ehemalige ETH-Professor aus, mitten in einer Übergangsphase zwischen der Tendenz zur Urbanität und zum einzelnen Wohnheim, in der niemand von Nachbarschaft etwas wissen will. Prof. Hofer wendet sich mit Recht gegen den überhandnehmenden Einfamilienhausboom, dessen Folgen kaum jemand überdenkt. «Es darf nicht mehr geschehen, dass ganze Regionen wie ein ausgeleerter Sack von Würfeln mit freistehenden Häusern übersät werden. Wo dies geschieht, gibt es keine Dörfer, keine Städte mehr, und die Landschaft ist zerstört. Es muss versucht werden, für Städte städtische Siedlungsformen mit der damit verbundenen Intensität des Zusammenlebens zu finden. ... Ich denke, in der neuen Überbauung müssten das einzelne Haus und der Freiraum dazwischen ebenbürtig sein.» Dieser «dritte Weg» muss gefunden werden, das ist sicher richtig, aber die qualitative Verdichtung, mit der man – als Schlagwort – diese Zielvorstellung beschreiben kann, darf nicht zu einer quantitativen Verdichtung, das heisst zu einer Erhöhung der baulichen Möglichkeiten, führen. Würde der Bodenpreis, was in manchen Fällen zu erwarten wäre, deshalb höher, so müsste mit weiteren qualitativen Verschlechterungen gerechnet werden, weil weder für das Einzelhaus noch für die Wohnung jeder beliebige Preis bezahlt werden kann und beide vom

Bodenpreis massgeblich beeinflusst werden.

Es geht hier um weit mehr als allein um eine Architekturdiskussion. Die Qualität der Überbauungen muss – aufgrund vernünftiger grundsätzlicher Regeln der Planung – besser werden. Vielleicht stehen sogar Entartungserscheinungen der Gegenwart in einem engeren Zusammenhang mit lieblosen Mammutbauten einerseits und isolierenden Einfamilienhäusern andererseits, als man es heute weiss oder wahrhaben will. Wie man es gut machen kann, zeigen unter anderem auch die beiden Fallbeispiele von Baugestaltungen in den Regionen, nämlich von Vicosoprano und von Tujetsch (= Sedrun). Die Bündner Vereinigung für Raumplanung gab kürzlich zwei schöne, beispielhafte Schriften über diese beiden Fallbeispiele aus dem Bergell und der Surselva heraus.

Quartierplan und Baubewilligung

Es kommt immer wieder vor, dass einem Quartierplan im öffentlichen Auflageverfahren kein Widerstand erwächst, dass sich dann aber später Nachbarn im Einspracheverfahren gegen Anordnungen wenden, die mit dem Erlass des Quartierplanes festgelegt wurden. Was soll dann geschehen? Bevor wir auf einen aufschlussreichen Entscheid des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 12. Mai 1980 hinweisen, sei die Notwendigkeit betont, an die Gestaltung der Quartierpläne hohe Anforderungen zu stellen. In manchen Teilen unseres Landes scheint es «gang und gäbe» zu sein, Quartierpläne aufzustellen und abzusegnen, die gesichtslos, banalen Überbauungen – oft in Reih und Glied, wie wenn es sich um eine Reihe strammstehender Soldaten handelte – Tür und Tor öffnen. Dagegen muss angekämpft werden. Quartierpläne sollen die Grundlage für eine gute und zweckmässige Überbauung bilden und nicht einfach aktuellen Interessen entsprechen, die sich oft genug nur vom Ziel leiten lassen, den Boden maximal auszunützen und vor oder nach der Überbauung möglichst teuer verkaufen zu können. Da und dort gibt es gute Beispiele, und an diesen sollten sich die Behörden überall orientieren.

Nun zum Entscheid des Freiburger Staatsrates. 1974 hatte er in der Gemeinde Plaffeien einen Quar-

tierplan genehmigt und dabei einen Fehler im Reglement behoben, indem er die maximale Gebäudehöhe der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser in Übereinstimmung mit den Plänen von 10,70 auf 13,50 m erhöhte. Für diese Erhöhung wurde keine öffentliche Auflage durchgeführt, und die Nachbarn wurden auch nicht orientiert. Dieser Verfahrensmangel führte den Staatsrat dazu, nunmehr beim Bau eines Mehrfamilienhauses eine Verwaltungsbeschwerde von Nachbarn gutzuheissen und festzustellen, die maximale Gebäudehöhe betrage nach wie vor 10,70 und nicht 13,50 m. Dagegen wurde der Einwand der Beschwerdeführer abgewiesen, der Standort der Bauten sei mangelhaft. Das hätten die Nachbarn während der öffentlichen Auflage des Quartierplanes geltend machen können. Ein früher erlassener Plan kann bei seiner Anwendung nicht mehr angefochten werden, wenn sich der Betroffene schon beim Erlass des Planes über die ihm auferlegten Beschränkungen Rechenschaft geben konnte und wenn ihm damals ein Rechtsmittel offengestanden hatte. Das ist zutreffend. Aber die Frage kann sich stellen, ob sich ein Nachbar über die Tragweite eines Quartierplanes genügend Rechenschaft geben kann, wenn die markanten Punkte der vorgesehenen Überbauungen nicht ausgesteckt werden müssen? In Anlehnung an einen Entscheid, den vor einiger Zeit das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden gefällt hatte, möchte man wünschen, die für die Öffentlichkeit und die Nachbarn im Gelände wesentlichen Anordnungen eines Quartierplanes müssten während dessen öffentlicher Auflage profiliert werden.

Sind Bauten im Wald statthaft?

Was ist Wald? Art. 1 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965/25. August 1971 (=FPoIV) lautet: «Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbe-

griffen sind auch vorübergehend unbestockte sowie ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes.» Diese Umschreibung darf, zumindest analog, auch für Art. 699 ZGB verwendet werden, der das Betreten von Wald und Weide in örtlichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen wurden (BGE 105 Ib 279 E. 2c). Folgt daraus, dass man gestützt auf Art. 699 ZGB den Wald nicht einzäunen darf? Auf jeden Fall bestimmt Art. 3 FPoIV ausdrücklich, dass die Einzäunung von Waldgrundstücken oder Teilen davon nur im Interesse des Waldes zulässig ist. Die Einzäunung eines privaten Waldgrundstückes, die ein Ehepaar in La Chaux-de-Fonds vorgenommen hatte, war daher rechtswidrig. Auch die Erstellung eines festen Häuschens, das zum Grillieren bestimmt ist, war nicht statthaft, da Bauten im Walde, die nicht forstlichen Zwecken dienen, grundsätzlich verboten sind (a.a.O. S. 281 E. 3).

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg hatte in seinem Entscheid, über den das Bundesgericht zu urteilen hatte, die Entfernung des zum Grillieren bestimmten Häuschens und der Einzäunung verfügt, obwohl das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und die schon erwähnte Vollziehungsverordnung dazu ausdrücklich keine entsprechende Vorschrift enthalten. Diese Tatsache ist, so führt das Bundesgericht aus, nicht entscheidend. Wer ohne Bewilligung ein bewilligungspflichtiges Werk erstellt hat und für dieses Werk auch nachträglich ohne Verletzung von Bundesrecht keine Bewilligung erhalten kann, muss ein solches Werk entfernen, kann doch nur dann die Verbotsvorschrift durchgesetzt werden (a.a.O. S. 276 E. 1c).

Zwei Wettbewerbe über Fragen der Landesplanung

Thema 1

Die Schweiz in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre. Können wir heute schon begründete Annahmen treffen und daraus Konsequenzen ziehen für die Raumplanung?